

## Bekanntmachung der Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung

---

Bekanntmachung der Stadt Neustadt an der Orla

Betr.: Bekanntmachung der Satzung der Stadt Neustadt an der Orla über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Stadtkern Neustadt an der Orla" und der Erteilung der Genehmigung

1. Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung vom 17. Mai 1990 (GBl. I S. 255) und der §§ 142, 246 a des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122), hat die Gemeindevertretung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neustadt an der Orla in ihrer Sitzung am 20.02.1992 Beschluß Nr. 263/92 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Mißstände vor. Dieses Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden. Das insgesamt 20 ha umfassende Gebiet wird hiermit als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung "Stadtkern Neustadt an der Orla".

Das Sanierungsgebiet umfaßt alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Stadtkern Neustadt an der Orla im Maßstab 1 : 1000 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

### § 2

#### Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren nach § 142 Abs. BauGB durchgeführt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 2 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

2. Das Bauamt der Stadt Neustadt an der Orla wird beauftragt, für die Sanierungssatzung die Genehmigung nach § 246 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB zu beantragen.

3. Die Bekanntmachung ist in entsprechender Anwendung des § 12 BauGB vorzunehmen.
4. Der Beschluß vom 20.09.1990 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen für das Gebiet Kernstadt Neustadt an der Orla wird aufgehoben.
5. Das Bauamt der Stadt Neustadt an der Orla wird beauftragt, dem Grundbuchamt die rechtsverbindliche Sanierungssatzung mitzuteilen und hiermit die von der Sanierungssatzung betroffenen Grundstücke einzeln aufzuführen.
6. Diese Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 12.06.1992 Genehmigungs-Nr. 251/47/92/S/142/E/Neustadt an der Orla - gemäß § 246a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BauGB genehmigt. Die Sanierungssatzung und die Erteilung der Genehmigung werden hiermit ortsüblich bekanntgemacht.
7. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB sind eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres - Mängel der Abwägung innerhalb von sieben Jahren - seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Neustadt (Orla), 25.06.92



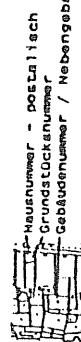
Stadt Neustadt (Orla)  
Der Bürgermeister



E10  
Anlage

Legende

⑤ Blocknummer



..... Blockgrenze

~~~~~ Grenze Untersuchungsgebiet